

Satzung des „Filmemacher NRW e.V.“

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Amtsdauer des Vorstandes
- § 9 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 10 Aufgaben des Vorstandvorsitzenden
- § 11 Aufgaben des Schatzmeisters
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Filmemacher NRW e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Filmemacher NRW e.V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Umsetzung von unabhängigen Filmprojekten sowie die Förderung unabhängiger Filminteressierter in sämtlichen künstlerischen und filmwirtschaftlichen Bereichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für karitative Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) volljährige natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Die Vereinsmitgliedschaft muss über ein schriftliches Aufnahmeformular beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Bescheid muss vom Vorstand begründet werden. Gegen den Ablehnungsbescheid kann der vom

Vorstand ausgeschlossene Antragsteller innerhalb von 30 Tagen auf dem Schriftweg Einspruch erheben. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Filmemacher NRW e.V. an.
4. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
5. Fördermitglieder leisten dem Verein regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge durch Geldleistungen oder Sachleistungen und Know-how. Fördermitglieder verfügen über keine Stimmrechte.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Monats zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Eine persönliche Stellungnahme muss dokumentiert und der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Im Ausschließungsfall verliert der Ausgeschlossene den Status eines ordentlichen Mitglieds, bis das Ausschließungsverfahren vollständig abgeschlossen ist. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von jedem ordentlichen Mitglied werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25,- Euro pro Jahr und ist zum 01.07. eines Jahres fällig. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Über die Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;

§ 7 Vorstand

1. Der reguläre Vorstand des Vereins besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in der Geschäftsordnung, die er der Mitgliederversammlung bekannt gibt.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen sind nicht erlaubt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Jegliche Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstands.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss binnen 2 Monaten die Mitgliederversammlung einen Ersatz wählen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Geschäftsführer oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann unter Verzicht auf jegliche Formerfordernisse auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle strategischen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Vereinsgeschäfte gem. § 26 BGB;
 - b) Strategische Planung, Kontrolle und Evaluation der Vereinspolitik;
 - c) Repräsentation des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit;
 - d) Leitung der Vorstands- und Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Kontaktaufnahme und -pflege von Fördermitgliedern;
2. Die Stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden; Aufgaben können an weitere Mitglieder delegiert werden.

§ 11 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist für alle finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung;
- b) Erhaltung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte des Vereins, wie z.B.: Zahlungsverkehr, Beitragsverwaltung;
- d) Berechtigt im Namen des Vereins, Mahnverfahren einzuleiten.

§12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit sind Fotoaufnahmen bei Mitgliederversammlungen gestattet. Über Videoaufnahmen entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, und einer Anwesenheit inklusive vertretener Stimmen von 20% der Mitgliedschaft nötig. Bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der gültigen abgegebenen Stimmen und eine Anwesenheit inklusive vertretener Stimmen von 30% der Mitgliedschaft nötig. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Abschnitte XI., XII., XIII., und XIV. entsprechend.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten

entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.05.2015 errichtet.

-1. Vorsitzende-

-2. Vorsitzende-